

24.11.2023

# Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

zu dem „**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)**“

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 18/5000 und 18/6500 (Ergänzung)  
Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses  
Drucksache 18/6800

## 2. Lesung

### **Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:**

§ 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen, im Folgenden BLB NRW, für Investitionen, die nicht zu einer über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen hinausgehenden weiteren Mietbelastung im Landeshaushalt führen, und für Investitionsmaßnahmen, deren Abwicklung schneller als geplant verläuft, eine Kreditaufnahme bis zur Höhe von 200 000 000 Euro zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Finanzplan des BLB NRW vorgesehenen Betrag überschreitet.“

## Begründung

Die Ergänzungsvorlage (Drucksache 18/6500) sieht eine Einnahme für den Landeshaushalt in Höhe von 150 Mio. Euro durch eine Ablieferung des BLB NRW vor. Die Ablieferung erfolgt aus dem Gewinnvortrag früherer Jahre und berührt nicht das Basiskapital und die Kapitalrücklage des BLB NRW. Darüber hinaus verfügt der BLB NRW über ausreichende Liquidität, um die Zahlung an den Landeshaushalt leisten zu können. Vor diesem Hintergrund stellt die Ablieferung einen vertretbaren Beitrag des BLB NRW zur Gesamtfinanzierung des Landeshaushalts dar. Entsprechend dieser Änderung wird die Kreditermächtigung zur Deckung der eigenfinanzierten Investitionen im Haushaltsgesetz (§ 26 Absatz 1 Satz 1 HHG alte Fassung) gestrichen.

Thorsten Schick  
Matthias Kerkhoff

und Fraktion

Wibke Brems  
Verena Schäffer  
Mehrdad Mostofizadeh

und Fraktion